

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung „Atemschutz und Pflege Einsatzmittel“

gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 letzter Halbsatz des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.1969 (GVBl. S. 307), zuletzt geändert am 21.12.2012 (GVBl. S. 436), und §§ 54 ff Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. S. 622) zur Kooperation bei der Wartung der Atemschutztechnik in der zentralen Atemschutzwerkstatt des Feuerwehrstützpunktes Melsungen und der Pflege der Einsatzmittel

zwischen

1. der Gemeinde Edermünde, vertreten durch den Gemeindevorstand,
2. der Gemeinde Guxhagen, vertreten durch den Gemeindevorstand,
3. der Gemeinde Knüllwald, vertreten durch den Gemeindevorstand,
4. der Gemeinde Körle, vertreten durch den Gemeindevorstand,
5. der Gemeinde Malsfeld, vertreten durch den Gemeindevorstand,
6. der Stadt Felsberg, vertreten durch den Magistrat,
7. der Stadt Melsungen, vertreten durch den Magistrat,

- nachfolgend als Vertragspartner bezeichnet -

Präambel

§ 3 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 3. Dezember 2010 (GVBl. S. 502) in der zurzeit gültigen Fassung verpflichtet die jeweilige Kommune als Träger der Feuerwehr, eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen. Bei der hiernach erforderlichen Bereitstellung und Unterhaltung der Atemschutztechnik und der Einsatzmittel sind die Kommunen zur effizienten Mittelverwendung verpflichtet.

Kommunen, welche aufgrund ihrer Größe personell, finanziell oder organisatorisch nicht in der Lage sind, eigene Unterstützungseinrichtungen vorzuhalten, werden die Pflege ihrer Atemschutztechnik sowie der persönlichen Schutzausrüstung (Brandschutzüberbekleidung) im Feuerwehrstützpunkt Melsungen durchführen lassen. Die Stadt Melsungen bietet den Vertragspartnern darüber hinaus die Wartung und Pflege von Feuerwehrschläuchen an. Die Gleichartigkeit der Pflegeprozesse generiert eine Kostenreduzierung für alle kooperierenden Kommunen und führt zu einer erhöhten Frequentierung und somit wirtschaftlicheren Auslastung der vorhandenen Technik.

§ 1

Gemeinsame Nutzung der Atemschutztechnik

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur Einrichtung eines wirtschaftlichen und einsatztaktisch gemeinsamen Gerätebestandes entsprechend der vorzunehmen-den Festlegung einheitlicher Standards. Der gemeinsam nutzbare Gerätebestand steht nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages allen Vertragspartnern zur Nutzung zur Verfügung. Die Eigentumsverhältnisse an den jeweiligen Geräten bleiben durch die gemeinsame Nutzung unberührt.
- (2) Die Vertragspartner beschaffen nach ihrem jeweiligen Bedarf Atemschutztechnik entsprechend des festgelegten einheitlichen Standards und halten diese Geräte nach den Erfordernissen der Einsatzbereitschaft in eigener Verantwortung bei ihrer Feuerwehr vor.

§ 2

Wartung der Atemschutztechnik

- (1) Die Stadt Melsungen erbringt für die Vertragspartner die Wartungs-, Pflege-, Überprüfungs- und Reparaturarbeiten der Atemschutztechnik nach Maßgabe der jeweils gültigen Rechtsvorschriften und der Herstelleranweisung. Die Kommunen sind zur Einhaltung der vorgeschriebenen Prüfungs- und Wartungsintervalle verpflichtet.
- (2) Leistungsort für die nach Abs. 1 zu erbringenden Leistungen ist der Feuerwehrstützpunkt Melsungen. Anlieferung und Abholung der Atemschutztechnik obliegt den Vertragspartnern auf deren Kosten und Risiko.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Wartung und Reparatur ihrer Atemschutztechnik nach Abs. 1 für die Laufzeit dieses Vertrages ausschließlich durch die Feuerwehr Melsungen durchführen zu lassen.
- (4) Im Falle eines Fremdeingriffs ist die Stadt Melsungen berechtigt, die weitere Wartung, Pflege und Reparatur für das betreffende Atemschutzgerät abzulehnen.
- (5) Bei der Ablieferung ihrer Atemschutzgeräte zur Wartung in der Atemschutzwerkstatt des Feuerwehrstützpunktes Melsungen gem. Abs. 1 erhalten die Vertragspartner im Austausch geprüfte und einsatzbereite Geräte aus dem Gerätepool nach § 3.
- (6) Nach Wartung tauschen die Vertragspartner unverzüglich die Geräte des Gerätepools gegen ihre geprüften und einsatzbereiten Geräte aus.

§ 3 Gerätepool

- (1) Die Vertragspartner bilden einen Gerätepool von 50 Atemschutzgeräten, Lungenautomaten und Atemluftflaschen sowie 50 Atemschutzmasken.
- (2) Der Gerätepool wird im Feuerwehrstützpunkt Melsungen gelagert. Er wird durch die Stadt Melsungen gewartet, geprüft und überwacht.
- (3) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die aus dem Gerätepool bereit gestellten Geräte ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln.
- (4) Für die durch diese Vereinbarung geschlossene interkommunale Zusammenarbeit werden Fördermittel des Landes Hessen erwartet. Die Fördermittel dienen zunächst der Finanzierung des Gerätepools.
Je nach Zuwendungshöhe werden damit auch die Kosten für die nach 5 Jahren anfallende Grundüberholung der Atemluftflaschen sowie für die nach 6 Jahren erforderliche Prüfung und Grundüberholung der Geräte und Masken des Pools beglichen. Darüber hinaus gehende Fördermittel werden entsprechend der Einwohnerzahl unter den Vertragspartnern verteilt und mit den durch die Stadt Melsungen zu erbringenden Dienstleistungen verrechnet.
Sollten die Fördermittel die Kosten nach Satz 3 nicht decken, werden diese von den Vertragspartnern nach ihrer Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Arbeiten getragen.
- (5) Nach 10 Jahren ist durch die Vertragspartner eine Vereinbarung über eine grundlegende Überholung oder eine Erneuerung des Gerätepools zu treffen.

§ 4 Wartung der Brandschutzüberbekleidung

- (1) Die Stadt Melsungen erbringt für die Vertragspartner die Pflegearbeiten der Brandschutzüberbekleidung nach Herstellervorgaben.
- (2) Leistungsort für die nach Abs. 1 zu erbringenden Leistungen ist der Feuerwehrstützpunkt Melsungen. Anlieferung und Abholung der Brandschutzüberbekleidung obliegt den Vertragspartnern auf deren Kosten und Risiko.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Wartung und Reparatur ihrer Brandschutzüberbekleidung nach Abs. 1 für die Laufzeit dieses Vertrages ausschließlich durch die Feuerwehr Melsungen durchführen zu lassen.
- (4) Im Falle eines Fremdeingriffs ist die Stadt Melsungen berechtigt, die weitere Wartung, Pflege und Reparatur für das betreffende Bekleidungsteil abzulehnen.

§ 5

Dienstzeiten / Zugang Feuerwehrstützpunkt

Die Geräte sind in der Regel innerhalb der Dienstzeiten im Feuerwehrstützpunkt montags bis donnerstags von 07.00 – 16.30 Uhr sowie freitags von 07.00 – 12.30 Uhr nach telefonischer Voranmeldung in der zentralen Atemschutzwerkstatt zu tauschen. Außerhalb der Dienstzeit ist der Zutritt zum Tauschraum für jeden Vertragspartner gewährleistet.

§ 6

Außergewöhnliche Einsatzlagen

Von den Regelungen in §§ 1, 2, 4, 5 dieses Vertrages kann anlässlich außergewöhnlicher Einsatzlagen (Großbrand, Katastrophe etc.) vorübergehend abgewichen werden.

§ 7

Kosten

Die Abrechnung der durch die Stadt Melsungen zu erbringenden Dienstleistungen erfolgt nach der jeweils gültigen Feuerwehrgebührensatzung. Die Vertragspartner erhalten einen Nachlass von 10 % der satzungsgemäßen Gebühren.

§ 8

Ansprechpartner

Während der Vertragslaufzeit sind der Stadt Melsungen durch die Vertragspartner mindestens jeweils ein sachkundiger Ansprechpartner (Atemschutz) und ein fachkundiger Ansprechpartner (Einsatzmittel) zu benennen.

§ 9

Bericht

Die Stadt Melsungen erstellt für die erbrachten Leistungen der Atemschutzwerkstatt eine lückenlose Gerätewartungsdokumentation der gekennzeichneten Atemschutztechnik, bestehend aus Atemschutzmaske, Lungenautomat, Trageplatte und Atemluftflasche.

§ 10

Nutzungsentschädigung

Die Vertragspartner erheben untereinander keine Nutzungsentschädigungsansprüche für die Verwendung ihrer Atemschutztechnik im Rahmen dieses Vertrages. Soweit durch den Einsatz der Poolgeräte eine erhöhte Abnutzung eintritt, geht dies zu Lasten des Nutzers.

§ 11 Haftung

- (1) Die Stadt Melsungen haftet gegenüber den Vertragspartnern nur für Schäden, die durch eine schuldhafte Verletzung ihrer Leistungspflicht aus § 2 oder § 4 dieses Vertrages verursacht werden.
- (2) Die Stadt Melsungen haftet nicht für die Abnutzung, Beschädigung oder Zerstörung der an die Vertragspartner ausgehändigten Geräte. Sie haftet insbesondere nicht für Schäden der Kommunen oder Dritter, die auf eine unsachgemäße Verwendung der Ausrüstungsgegenstände zurückzuführen sind.
- (3) Im Falle einer Beschädigung oder Zerstörung eines Atemschutzgeräts hat der Vertragspartner, in dessen Besitz sich das Gerät bei der Beschädigung oder Zerstörung befand, dem Geräteeigentümer Ersatz zu leisten und die Stadt Melsungen insoweit von eventuellen Ansprüchen freizustellen.

§ 12 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann erstmalig nach 10 Jahren mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich an den Magistrat der Stadt Melsungen zu richten.
- (2) Falls ein Vertragspartner kündigt, sind die verbleibenden Vertragspartner verpflichtet, alle in ihrem Besitz befindlichen Atemschutzgeräte des ausscheidenden Vertragspartners an diesen herauszugeben; den ausscheidenden Vertragspartner trifft die gleiche Verpflichtung gegenüber den verbleibenden Vertragspartnern.

§ 13 Vertragsänderungen

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen Klausel gilt zwischen den Beteiligten eine solche rechtswirksame Klausel als vereinbart, die in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Vertragspartner mit der unwirksamen Klausel bezweckt haben. Die Beteiligten sind einander verpflichtet, auf Verlangen des anderen Teils den Inhalt einer solchen Ersatzklausel zu bestätigen.

§ 15
Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung aller Vertragspartner in Kraft.

Edermünde,

Der Gemeindevorstand

Bürgermeister

Erster Beigeordneter

Guxhagen,

Der Gemeindevorstand

Bürgermeister

Erster Beigeordneter

Knüllwald,

Der Gemeindevorstand

Bürgermeister

Erster Beigeordneter

Körle,

Der Gemeindevorstand

Bürgermeister

Erster Beigeordneter

Malsfeld,

Der Gemeindevorstand

Bürgermeister

Erster Beigeordneter

Felsberg,

Der Magistrat

Bürgermeister

Erster Stadtrat

Melsungen,

Der Magistrat

Bürgermeister

Erster Stadtrat

